



Gemeinde Utting am Ammersee

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 01.10.2020
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:23 Uhr
Ort:	in der Schulturnhalle der Grundschule

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Hoffmann, Florian

Mitglieder des Gemeinderates

Hafner, Simon
Hansch, Florian
Högenauer, Nikolaus, Dr.
Kettler, Jakob
Liebner, Peter
Lutzenberger, Korbinian
Schiller, Helmut
Schneider, Patrick
Seiz, Ralph
Standfest, Renate
Stief, Ralf
Wilhelm, Jakob
Wilhelm, Karl

Schriftführer

Zarbo, Florian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hornsteiner, Matthias
Noll, Peter
Vogt, Elisabeth

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bürgeranliegen
2. Bebauungsplan Dießen II n - Carl-Orff-Museum sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Fl.Nrn. 446, 447 Tfl., 392 Tfl. Gem. St. Georgen; hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB
3. Bauantrag zur Errichtung eines Containerprovisoriums für das Haus für Kinder während der Baumaßnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 389/2 sowie Fl.Nr. 389/1 jew. Gem. Utting, Jahnstraße
4. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage. Fl. Nr. 2632/17, Gemarkung Utting, Johann-Keller-Weg 14.
5. Antrag auf 5. Verlängerung der Bauvoranfrage - Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1180/4, Gemarkung Utting, Hechenwanger Straße 15
6. Antrag auf Nutzungsänderung von Lager auf zwei Wohneinheiten. Fl. Nr. 503/2, Gemarkung Utting, Schondorfer Str. 15
7. Neuerlass der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
8. Anpassung des Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
9. Auftragsvergaben; Nachträgliche Genehmigung der Abgasanlagen für den Gas-Brennwertkessel und den Pellet-Kesse für die Heizungserneuerung an der Grundschule
10. Antrag SPD Utting, Florian Hansch zur Errichtung von Schutzstreifen für Radfahrer
11. Anfragen und Mitteilungen an den Gemeinderat

Erster Bürgermeister Florian Hoffmann eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurden die öffentliche und nichtöffentliche Niederschrift vom 20.08.20 sowie 27.08.20 ohne Erinnerungen genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bürgeranliegen

-keine Bürgeranliegen-

- 2. Bebauungsplan Dießen II n - Carl-Orff-Museum sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Fl.Nrn. 446, 447 Tfl., 392 Tfl. Gem. St. Georgen; hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB**
-

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Es erfolgt keine Äußerung.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0

- 3. Bauantrag zur Errichtung eines Containerprovisoriums für das Haus für Kinder während der Baumaßnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 389/2 sowie Fl.Nr. 389/1 jew. Gem. Utting, Jahnstraße**
-

Der Bauwerber hat den Antrag zurückgezogen.

Zur Kenntnis genommen

- 4. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage. Fl. Nr. 2632/17, Gemarkung Utting, Johann-Keller-Weg 14.**
-

Beschluss:

Das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben und den Befreiungen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0

- 5. Antrag auf 5. Verlängerung der Bauvoranfrage - Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1180/4, Gemarkung Utting, Hechenwanger Straße 15**
-

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur 5. Verlängerung der Bauvoranfrage wird erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0

6. Antrag auf Nutzungsänderung von Lager auf zwei Wohneinheiten. Fl. Nr. 503/2, Gemarkung Utting, Schondorfer Str. 15

Beschluss:

Das Einvernehmen zu dem Vorhaben wird erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0

7. Neuerlass der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt nachfolgende Hundesteuersatzung zum 01.01.2021. Die Hundesteuersatzung vom 04.03.2013 wird aufgehoben.

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Utting am Ammersee folgende Satzung:

**§ 1
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von

a) Hunden in Tierhandlungen

b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,

2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,

3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

4. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund.

Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	60 Euro
für jeden Kampfhund	600 Euro

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hun-

de mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden. Sind sowohl Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vervollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seinem umfriedeten Grundbesitz tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Utting am Ammersee,

Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 14 Nein 0

8. Anpassung des Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren zum in Kraft treten am 01.01.2021. Bürgermeister Hoffmann wird beauftragt im Benehmen mit der Verwaltung alles Weitere zu veranlassen.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0

9. Auftragsvergaben; Nachträgliche Genehmigung der Abgasanlagen für den Gas-Brennwertkessel und den Pellet-Kesse für die Heizungserneuerung an der Grundschule

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und genehmigt die Auftragsvergabe sowie die überplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0

10. Antrag SPD Utting, Florian Hansch zur Errichtung von Schutzstreifen für Radfahrer.

Beschluss:

Der Antrag wird bis zum Vorliegen der Stellungnahme des staatlichen Bauamtes in Weilheim vertagt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0

11. Anfragen und Mitteilungen an den Gemeinderat

11.1. Ramadama im Gemeindegebiet:

1. Bürgermeister Hoffmann teilt mit, dass am 24.10.2020 der von der Gemeinde organisierte Ramadama stattfindet. Start ist 9.00 Uhr; Dauer der Veranstaltung bis ca. 12.00 Uhr. Anschließend lädt die Gemeinde zu einer gemeinsamen Brotzeit ein.

1. Bürgermeister Hoffmann bittet die anwesenden Gemeinderatsmitglieder ordentlich für die Veranstaltung zu werben.

11.2. Reparaturarbeiten Schulhausdach:

1. Bürgermeister Hoffmann teilt mit, dass in der vergangenen Sitzung Gemeinderatsmitglied Karl Wilhelm angefragt hat, wie hoch die Reparaturkosten seither für das Schulhausdach waren. Er teilt mit, dass sich die Kosten auf rund 57.000 Euro seit 2017 belaufen. Hierauf hat die Gemeinde Erstattungen aus Versicherungsleistungen von etwas über 10.000 Euro erhalten.

11.3. Personalangelegenheiten:

1. Bürgermeister Hoffmann teilt mit, dass der Zweckverband der Volkshochschule Ammersee-West eine neue Leitung hat. Frau Heike Gerl aus Dießen am Ammersee übernimmt die neue Leitungsfunktion ab dem 01.10.2020 zunächst auf Minijobbasis, bis zum 11.01.2021. Ab diesem Zeitpunkt ist sie dann Teilzeitbeschäftigte. Frau Gerl wird in den nächsten Tagen den Mitarbeiterinnen vorgestellt.

Insgesamt sind 57 Bewerbungen eingegangen, welche von Herrn Eisfeld, dem externen Berater, sowie den Geschäftsstellenleitern von Dießen und Utting gesichtet wurden. Von den Bewerbern wurden 6 Personen zum Vorstellungsgespräch eingeladen.

11.4. Anfrage Gemeinderat Schiller wegen Jugendarbeit:

Gemeinderat Schiller fragt an, ob es denn möglich wäre zeitnah eine Jugendversammlung einzu-berufen, um das weitere Vorgehen für die Jugendarbeit insbesondere eines neuen Jugendtreffs zu besprechen und voranzutreiben. Als eventuelle Veranstaltungshalle sieht er hier die Turnhalle für geeignet. 1. Bürgermeister Hoffmann teilt mit, dass er Herrn Schiller bitten würde zu einem persönlichen Gespräch mit den beiden Jugendreferenten Herrn Hafner und Herrn Kettler zusammenzu-kommen um alle auf den aktuellen Sachstand zu bringen, wie der Prozess bisher vorangeschritten ist. Anschließend möchte Bürgermeister Hoffmann sehr zeitnah eine Jugendversammlung mit 10-18-jährigen einberufen.

Ende der Sitzung: 20:23 Uhr

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister

Florian Zarbo
Schriftführung